



387

Der Leitende Oberstaatsanwalt, Postfach 10 18 60, 42018 Wuppertal

Seite 1 von 23

An das  
Justizministerium des Landes  
Nordrhein-Westfalen  
in Düsseldorf

17.02.2009

Aktenzeichen  
85 Js 1/07  
bei Antwort bitte angeben

durch den  
Generalstaatsanwalt  
in Düsseldorf

Bearbeiter: OStA Meyer  
Telefon: 0202 5748-442

Für  
die Akten

### Ermittlungsverfahren gegen Dr. Friedrich u.A. wegen Untreue u.a.

Letzter Bericht vom 12.08.2008  
zu 4054 E III. 22/08

**Anlagen**  
2 Schriftstücke

Dezernent: Oberstaatsanwalt Meyer

Mit Verfügung vom 27.01.2009 ist das Verfahren bezüglich nachfolgend  
aufgeführter – aus der Abwasserabgabe finanziert – Projekte gemäß  
§ 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden:

- WWI
- KARO
- GIS – Reevalutation
- Niederschlagswassereinleitungen
- Oberflächengewässer.

Bei dem Projekt WWI handelte es sich um Absatzfördermaßnahmen für  
die nordrhein-westfälischen Unternehmen und  
Forschungseinrichtungen der Wasserwirtschaft.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Hofaue 23  
42103 Wuppertal  
Telefon: 0202 5748-0  
Telefax: 0202 5748-502  
poststelle@sta-  
wuppertal.nrw.de  
www.sta-wuppertal.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Schwebebahn,  
Schwebebahnhaltestelle Kluse,  
Bus: Linie 601, 611, 619,

Die übrigen Projekte hatten die Entwicklung bzw. Fortentwicklung von Software der Wasserabteilung des Umweltministeriums zum Gegenstand.

Seite 2 von 2

Unabhängig von der nach hiesiger Auffassung zu verneinenden Frage, ob diese Projekte unter die Zweckbindung des § 13 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) fallen, war den an diesen Projekten beteiligten Beschuldigten jedenfalls letztlich unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände ein vorsätzliches Handeln nicht nachzuweisen.

Soweit gegen den Beschuldigten Dr. Friedrich in nachfolgend aufgeführten Fällen der Verdacht bestand, dass er sich durch die Annahme von Vorteilen wegen Vorteilsannahme bzw. Bestechlichkeit (§§ 331, 332 StGB) bzw. die jeweiligen Vorteilsgeber wegen Vorteilsgewährung bzw. Bestechung (§§ 333, 334 StGB) strafbar gemacht haben könnten, ist das Verfahren ebenfalls gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden:

#### Notebook:

Es konnte nicht nachgewiesen werden, dass der Beschuldigte Dr. Friedrich das im Rahmen des Projekts KARO von dem Beschuldigten Prof. Pinnekamp erhaltene Notebook für andere – auch private Zwecke – außerhalb des Projekts KARO genutzt hat.

Eine ausschließlich dienstliche Nutzung im betreffenden Projekt stellt insoweit aber keinen Vorteil im Sinne der §§ 331 ff. StGB dar.

#### Angestrebte Professur:

Soweit der Verdacht bestand, dass der Beschuldigte Dr. Friedrich von dem Beschuldigten Prof. Pinnekamp als Gegenleistung für Auftragsvergaben bei der angestrebten Erlangung einer Professur

unterstützt worden ist, hat sich dieser Verdacht in tatsächlicher Hinsicht nicht erhärten lassen.

Seite 3 von 3

#### Vorträge:

Der Verdacht, dass der Beschuldigte Dr. Friedrich als Gegenleistung für die Beauftragung von Instituten und Firmen durch Mitarbeiter dieser Auftragnehmer Vorträge ausgearbeitet bekam, die nicht mit den beauftragten Projekten im Zusammenhang standen und von Dr. Friedrich für projektfremde Zwecke genutzt worden sind, hat sich ebenfalls aus tatsächlichen Gründen nicht bestätigt.

#### PKW Smart:

Ebenfalls nicht nachgewiesen werden konnte der Vorwurf, dass der Beschuldigte Dr. Friedrich als Gegenleistung für Auftragsvergaben von dem Beschuldigten Deiss einen Pkw Smart für mehrere Wochen zur Nutzung erhalten hat.

#### Ferienwohnung:

Soweit der Verdacht bestand, dass dem Beschuldigte Dr. Friedrich als Gegenleistung für Auftragsvergaben von den Beschuldigten Dr. Schwevers und Dr. Adam eine Ferienwohnung in Frankreich zur Nutzung bereitgestellt worden ist, hat sich dieser Verdacht ebenfalls nicht bestätigt.

Soweit der Beschuldigte Dr. Friedrich darüber hinaus in dem Verdacht stand, Reisekosten falsch abgerechnet zu haben bzw. die Festplatte seines Dienst-PC unterschlagen zu haben, konnte dieses durch die Ermittlungen ebenfalls nicht bestätigt werden.

Auch insoweit ist das Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden.

Gegen nachfolgend aufgeführte Beschuldigte ist ausschließlich wegen der vorbezeichneten eingestellten Tatvorwürfe ermittelt worden. Daher ist das Verfahren gegen sie mit vorbezeichneter hiesiger Verfügung gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden:

- Prof. Max Dohmann (beschuldigt in den Projekten Niederschlagswassereinleitungen und WWI )

- Prof. Harro Stolpe (beschuldigt in den Projekten Schadstoffeinträge und GIS-Reevaluation )

- Dr. Elmar Dorgeloh (beschuldigt in dem Projekt KARO )

- Dr. Ulrich Höpfner (beschuldigt im Projekt Schadstoffeinträge )

- Dr. Ulrich Schwevers

- Dr. Beate Adam

(beide beschuldigt wegen des Vorwurfs der Überlassung einer Ferienwohnung)

- Klaus Deiss (beschuldigt wegen der Überlassung des PKW Smart)

- Thomas Müller (beschuldigt in dem Projekt WWI).

Mit Verfügung vom 29.01.2009 ist das Verfahren gegen den Beschuldigten Dr. Treunert gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden. Dr. Treunert ist ehemaliger Mitarbeiter der Abteilung IV des Umweltministeriums. Es bestand der Verdacht, dass er von dem Inhaber der Firma KIT, dem Beschuldigten Keck, als Gegenleistung für Beauftragungen Geldzahlungen erhalten hatte. Dieser Verdacht hat sich in tatsächlicher Hinsicht nicht bestätigt.

Gegen nachfolgend aufgeführte Beschuldigte wird weiter ermittelt:

- Dr. Harald Friedrich

- Dr. Viktor Mertsch

- Dr. Georg Meiners

- Prof. Ludgerus Pinnekamp

- Dr. Friedrich-Wilhelm Bolle
- Ingolf Keck
- Dr. Susanne Köstlin

Seite 5 von 5

Im Einzelnen handelt es sich hier um folgende Tatvorwürfe:

#### MAPRO:

Im Jahr 2000 ist die Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union (WRRL) verabschiedet worden, deren Ziel es ist, einen guten ökologischen Gesamtzustand der Gewässer zu erreichen. In der Folgezeit ist diese EU-Richtlinie dann in nationales Recht umgesetzt worden.

Mit der Umsetzung der WRRL sind die Bundesländer betraut. In Nordrhein-Westfalen ist das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) insoweit zuständig. Innerhalb des Ministeriums ist die Abteilung IV mit der Umsetzung der WRRL befasst, deren Abteilungsleiter der Beschuldigte Dr. Friedrich bis zu seinem Ausscheiden im Sommer 2006 war.

Ein entsprechender Haushaltstitel „Umsetzung der EG Wasserrahmenrichtlinie“ ist von 2001 bis 2005 unter der Titelgruppe 76, ab 2006 unter der Titelgruppe 70 eingerichtet worden.

Die Erläuterungen zu dieser Titelgruppe für die Jahre 2005 und 2006 führen unter der Rubrik „Ausgaben für folgende Maßnahmen“ unter Ziffer 4 auf: „Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zur Erreichung der Qualitätsziele“.

Zur Umsetzung der WRRL war unter anderem das Aufstellen von sogenannten Maßnahmenprogrammen erforderlich. Diese sind in § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 2 d

Landeswassergesetz (LWG) definiert. In diese Maßnahmenprogramme sind die konkreten Maßnahmen aufzunehmen, die zur Erreichung der Ziele der WRRL erforderlich sind.

Seite 6 von 6

Aus einem Vermerk des Beschuldigten Dr. Friedrich vom 10.01.2005 geht hervor, dass der Beschuldigte einen Auftrag mit dem Inhalt „Fachberatung und Unterstützung der Koordinationsarbeiten des MUNLV bei der weiteren Umsetzung der WRRL“ im Rahmen eines europäischen Vergabeverfahrens ausschreiben lassen wollte. Für diesen Auftrag kalkulierte der Beschuldigte verteilt auf die Jahre 2005 bis 2009 ein Finanzvolumen von 400.000,00 € .

Dementsprechend ist ein solcher Auftrag in der Folgezeit EU-weit ausgeschrieben worden. In der Leistungsbeschreibung dieses Auftrags sind als Leistungsbereiche aufgeführt:

- allgemeine Projektsteuerung MUNLV NRW (gesamte Projektsteuerung der im MUNLV für die EU-WRRL erforderlichen Arbeiten)
- fachliche Projektsteuerung NRW
- Berichtswesen

Der Auftrag sollte vom 01.09.2005 bis zum 31.12.2009 laufen. In der vorbezeichneten Leistungsbeschreibung sind für den Zeitraum vom 01.09.2005 bis zum 31.12.2005 ein Leistungsumfang von 40.000,00 € und in den folgenden Jahren bis 2009 von jeweils voraussichtlich ca. 170.000,00 € angegeben .

Die Kosten dafür sollten zutreffenderweise aus dem entsprechenden oben näher bezeichneten Haushaltstitel zur Umsetzung der WRRL bezahlt werden.

Nach einem Vermerk des Beschuldigten Dr. Friedrich vom 09.06.2005 sollten insgesamt 5 von 13 Bewerbern zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden. Im Hinblick auf die zum 01.07.2005 erwartete und auch ergangene Haushaltssperre ist diese Ausschreibung dann gestoppt worden, da unter die Haushaltssperre auch die Titelgruppe zur Umsetzung der WRRL fiel. Die Leistungsbeschreibung für diese Ausschreibung war im Wesentlichen durch den Beschuldigten Dr. Friedrich gefertigt worden.

Der Beschuldigte Dr. Friedrich war jedoch gleichwohl der Auffassung, dass eine projektsteuernde Begleitung für die Umsetzung der WRRL erforderlich war. Um trotz der bestehenden Haushaltssperre diese zu erreichen entschloss er sich, das Projekt künftig als sog. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zu deklarieren, wodurch er einerseits die für die Haushaltstitel der Titelgruppe 76 (ab 2006: 70) bestehende Haushaltssperre umgehen und Mittel aus der Abwasserabgabe unter dem Gesichtspunkt des § 13 Abs. 2 Nr. 6 AbwAG „Forschung und Entwicklung von Anlagen oder Verfahren zur Verbesserung der Gewässergüte“ nutzbar machen wollte und dadurch andererseits auch die erforderliche Ausschreibung umgehen wollte, traf sich der Beschuldigte Dr. Friedrich bereits am 04.07.2005 mit dem Beschuldigten Prof. Pinnekamp – dem Institutsdirektor der Instituts für Siedlungswasserwirtschaft der RWTH Aachen (ISA) – und dem Beschuldigten Dr. Meiners, dem Inhaber der ahu AG. Weiterhin nahm auch der Beschuldigte Dr. Mertsch auf Seiten des MUNLV teil.

Mit Datum vom 15.09.2005 ist durch das ISA, vertreten durch den Beschuldigten Prof. Pinnekamp, der Antrag auf Förderung des Forschungsvorhabens „Wissenschaftliche und fachliche Begleitung der iterativen Entwicklung der integrierten Maßnahmenprogramme zum Schutz und zur Verbesserung der Gewässergüte in den NRW-Anteilen

der Flussgebietseinheiten Rhein, Weser, Ems und Maas“ – Phase 1 Teil 1 2005 MAPRO-NRW an das MUNLV gestellt worden .

Seite 8 von 8

Als Projektpartner traten das FiW, ein sogenanntes Aninstitut der RWTH Aachen, vertreten durch den Beschuldigten Dr. Bolle, die ahu AG sowie die DPU - zwei private Firmen - auf. Die Stellung dieses Antrags war zuvor zwischen den Beschuldigten Dr. Friedrich und Dr. Mertsch auf Seiten des MUNLV sowie den Beschuldigte Prof. Pinnekamp , Dr. Bolle und Dr. Meiners detailliert abgesprochen worden .

Für die Phase 1 Teil 1, die vom 01.10. bis 31.12.2005 laufen sollte, war ein Betrag von 425.958,00 € beantragt. Das entspricht einer monatlichen Summe von 141.652,00 € . Der Inhalt dieses Antrags war im Wesentlichen der Gleiche, wie in der zuvor durchgeführten und aufgrund der Haushaltssperre gestoppten Ausschreibung . Etwa 80 % der Auftragssumme gingen an die private ahu AG.

Noch am 15.09.2005 wurde durch den Beschuldigten Dr. Mertsch ein entsprechender Bewilligungsvermerk gefertigt, wonach das Vorhaben als sogenanntes Forschungs- und Entwicklungsvorhaben aus der Abwasserabgabe zu finanzieren ist. Entgegen dem Vergaberecht wurde auch kein Vergabeverfahren durchgeführt , obwohl dieses zwingend erforderlich gewesen wäre.

Am 20.09.2005 erfolgte die gemäß eines interministeriellen Erlasses vom 30.12.1998 erforderliche Mitzeichnung des Beauftragten für den Haushalt des MUNLV (BdH) im Vertrauen auf die inhaltliche Richtigkeit des Vergabevermerks des Beschuldigten Dr. Mertsch .



Unter dem 07.10.2005 fertigte der Referatsleiter des MUNLV, Odenkirchen, einen Aktenvermerk, in dem er bezüglich des Projekts MAPRO einen Vergabeverstoss darlegte.

Seite 9 von 9

Der Referatsleiter Spillecke, Jurist in der Abteilung IV, fertigte unter dem 10.10.2005 ebenfalls einen Aktenvermerk, in dem er die Zweckbindung des Projekts gemäß § 13 AbwAG auch unter Berücksichtigung der Generalklausel des § 13 Abs. 1 Satz 1 Abw AG verneinte.

Diesen Vermerk unterzeichnete ebenfalls der Referatsleiter Herr Kolf mit dem Bemerkten: „Die Stellungnahme wird inhaltlich mitgetragen“ .

Diese Vermerke sind dem Beschuldigten Dr. Friedrich in seiner Funktion als Abteilungsleiter auf dem Dienstweg zugeleitet worden, damit die dort geäußerten Bedenken aktenkundig gemacht und bei der weiteren Entscheidungsfindung berücksichtigt werden sollten.

Der Beschuldigte Dr. Friedrich nahm diese Vermerke nicht zur Vergabeakte bzw. entfernte diese nachträglich aus der Vergabeakte. Die Originale der Vermerke sind anlässlich der am 29.05.2008 erfolgten Durchsuchung des Privathauses des Beschuldigten Dr. Friedrich dort aufgefunden worden .

Um sich für die Beauftragung des Projekts MAPRO Rückendeckung zu verschaffen, informierte der Beschuldigte Dr. Friedrich den Staatssekretär Dr. Schink über das Projekt in einem Gespräch. Dabei verschwieg er ihm bewusst, dass die vorbezeichneten Vermerke existierten. Er gab gegenüber Dr. Schink lediglich an, dass in der Abteilung IV kontrovers diskutiert würde, ob ein Vergabeverfahren erforderlich sei. Es sei jedoch üblich, Forschungsaufträge an

universitäre Einrichtungen ohne Vergabeverfahren zu erteilen. Deshalb stimmte Dr. Schink der Vergabe des Projekts MAPRO insgesamt auch ohne Ausschreibeverfahren zu. Die gegen die Zweckbindung geäußerten Bedenken verschwieg der Angeschuldigte bewusst. Hätte Dr. Schink von den Inhalten des Projekts MAPRO Kenntnis gehabt, so hätte er der Beauftragung nicht zugestimmt, da nach seiner Auffassung die Erarbeitung von Maßnahmeprogrammen eine Aufgabe des MUNLV sei, wie er in seiner zeugenschaftlichen Vernehmung bekundet hat.

Damit hat der Beschuldigte Dr. Friedrich die Zustimmung des Staatssekretärs durch Täuschung erschlichen.

Mit Schreiben vom 20.10.2005 beauftragte der Beschuldigte Dr. Friedrich das ISA der RWTH Aachen mit dem Projekt, welches noch mal ausdrücklich als Forschungs- und Entwicklungsvorhaben bezeichnet worden ist.

In der Folgezeit sind sämtliche Kosten des Projekts aus der Abwasserabgabe bezahlt worden. Aufgrund einer anonymen Anzeige an den Landesrechnungshof (LRH), in der auf Vergabeverstöße und die zweckwidrige Verwendung der Abwasserabgabe im Projekt MAPRO hingewiesen wurde, wandte sich der Landesrechnungshof mit Schreiben vom 07.12.2005 an das MUNLV und bat um Stellungnahme. Das Original dieses Schreibens ist im Büro des Beschuldigten Dr. Friedrich nach dessen Ausscheiden aus dem Dienst aufgefunden worden. Es wies lediglich einen Eingangsstempel des MUNLV vom 08.12.2005 auf. Eine Reaktion auf dieses Schreiben erfolgt seitens des Beschuldigten Dr. Friedrich nicht. Weitere Mitarbeiter des MUNLV hatten keine Kenntnis von diesem Schreiben.

Die Vergabeakte befand sich bis Anfang Januar 2006 durchgängig bei dem Beschuldigten Dr. Friedrich. Da der Sachbearbeiter Kohl die Akte benötigte, beschaffte er sich diese aus dem Büro des Beschuldigten Dr. Friedrich. Herrn Kohl waren die ablehnenden Stellungnahmen der Referatsleiter Odenkirchen und Spillecke bekannt. Da er diese weder im Original noch in Kopie in der Akte finden konnte, beschaffte er entsprechende Ablichtungen dieser Stellungnahmen in den Referaten .

Mit Schreiben vom 21.02.2006 bat der LRH das MUNLV erneut um Stellungnahme zu der vorbezeichneten anonymen Anzeige. Dieses Schreiben gelangte in den normalen Geschäftsgang des MUNLV und wurde dem Beschuldigten Dr. Friedrich zur weiteren Veranlassung übersandt . Unter dem 07.04.2006 hat der Beschuldigte Dr. Friedrich eine entsprechende Stellungnahme an den LRH abgesandt, in der er behauptet, dass Projekt MAPRO falle unter die Zweckbindung und ein Vergabeverfahren sei nicht erforderlich gewesen . Obwohl es nach dem interministeriellen Vorschriften zwingend erforderlich gewesen wäre, dieses Schreiben auch dem BdH des Ministeriums zur Mitzeichnung vorzulegen, unterließ dieses der Beschuldigte Dr. Friedrich .

Sein Antwortschreiben an den LRH hatte der Beschuldigte Dr. Friedrich zuvor der Zeugin Delpino vorgelegt mit der Bitte, „da mal drüber zu schauen“. In diesem Zusammenhang zog sich die Zeugin die Vergabeakte. Dabei wurde sie auch nachträglich auf die Ablichtung der von Herrn Kohl in die Akte gehefteten Stellungnahme des Herrn Spillecke aufmerksam. Zu diesem Zeitpunkt befand sich noch kein Vermerk des Beschuldigten Dr. Friedrich auf dieser Kopie .

Nach diesem Zeitpunkt muss der Beschuldigte Dr. Friedrich dann seinen handschriftlichen Vermerk auf die Kopie des Vermerks des Herrn Spillecke „abgestimmt mit Herrn StS Schink“ gesetzt haben .

Zur Vorbereitung der Fortführung des Projekts MAPRO in Phase 1 Teil 2 traf sich der Beschuldigte Dr. Friedrich am 18.04.2006 mit dem Beschuldigten Dr. Meiners. Dabei überreichte der Beschuldigte Dr. Meiners eine Kopie eines entsprechenden Antrags an die Zeugin Delpino. In dieser Kopie fanden sich jedoch keine Angaben zu den Kosten. Nachdem die Zeugin den Beschuldigten Dr. Meiners daraufhin angesprochen hatte, gab er ihr ein weiteres Exemplar des Antrags, riss jedoch vorher die Kostenaufstellung heraus. Nachdem die Zeugin dagegen protestierte, entgegnete der Beschuldigte Dr. Meiners, dass dieses mit dem Abteilungsleiter Dr. Friedrich so abgesprochen sei. Da der Beschuldigte Dr. Meiners jedoch versäumt hatte, die Seite 2 der Kostenaufstellung herauszureißen, stellte Frau Delpino fest, dass der Antrag für den Zeitraum vom 01.04.2006 bis zum 31.12.2007 einen Kostenrahmen von 3.400.236,00 € haben sollte. Demnach sollten jetzt für 21 Monate monatliche Kosten in Höhe von jeweils 161.916,00 € entstehen. Dagegen remonstrierte die Zeugin Delpino beim Beschuldigten Dr. Friedrich. Daraufhin fand am 21.04.2006 eine Besprechung zwischen dem Beschuldigten Dr. Friedrich und der Zeugin Delpino statt. Dabei teilte die Zeugin dem Beschuldigte Dr. Friedrich mit, dass er selbst in seiner vorbezeichneten Stellungnahme gegenüber dem Landesrechnungshof die Gesamtprojektkosten lediglich mit 2,1 Millionen € angegeben habe. Daher könne eine Fortführung nicht mit Kosten von 3,4 Millionen € durchgeführt werden.

Am 28.04.2006 kam es zu einer weiteren Besprechung zwischen dem Beschuldigten Dr. Friedrich, der Zeugin Delpino auf Seiten des MUNLV sowie des Beschuldigte Dr. Meiners für die ahu AG und einem Herrn Siekmann für das ISA. Auch dabei ging es wieder um die Kosten für Fortführung des Projekts MAPRO.

Daraufhin wurde vom ISA, vertreten durch den Beschuldigten Prof. Pinnekamp, unter dem Datum des 31.03. ein veränderter Antrag zur Fortführung des Projekts MAPRO Phase 1 Teil 2 gestellt. Die beantragte Fördersumme sollte 1.266.080,00 € betragen. Die Laufzeit der Phase 1 Teil 2 sollte vom 01.04. bis zum 31.12.2006 gehen .

Am 05.05.2006 fand über diesen Antrag eine Besprechung im MUNLV statt. Teilnehmer waren der Beschuldigte Dr. Friedrich, der Beschuldigte Dr. Mertsch sowie die Zeugin Delpino als Vertreter des MUNLV, sowie der Beschuldigte Dr. Meiners für die ahu AG, Herr Siekmann für das ISA sowie der Beschuldigte Dr. Bolle für das FiW. Dabei kam man überein, dass dieser Antrag nicht das Datum des 31.03.2006 tragen könne und alle im Antrag angegebenen Zeiten und Kosten angepasst werden müssten .

Unter dem Datum 15.05.2006 wurde nun durch das ISA, vertreten durch den Beschuldigte Prof. Pinnekamp, ein weiterer Antrag zur Fortführung des Projekts MAPRO Phase 1 Teil 2 gestellt. Die Laufzeit umfasste den Zeitraum vom 15.05. bis 31.12.2006. Es wurden Projektkosten in Höhe von 1.266.080,00 € angegeben . Das entspricht monatlichen Kosten in Höhe von 168.810,00 €.

Wegen des Urlaubs des Beschuldigten Dr. Friedrich und der sich daran anschliessenden Suspendierung kam es jedoch nicht mehr zu einer Beauftragung, wie es von den beteiligten Beschuldigten beabsichtigt war. Im Sommer 2006 ist dann die weitere externe Begleitung des MUNLV bei der Umsetzung der WRRL im Rahmen einer EU-weiten Ausschreibung erneut vergeben worden. Den Zuschlag erhielt die Firma Pecher AG. Dieser Auftrag hatte für den Zeitraum von 36 Monaten ein Volumen von 1.234.847,00 € .

Hier entstanden also monatliche Kosten in Höhe von 34.301,00 €, obwohl dieser Auftrag nach einer Stellungnahme des MUNLV mit dem Projekt MAPRO „eng korreliert“.

Seite 14 von 14

Die Kosten der Firma Pecher sind nicht aus der Abwassergabe, sondern aus dem entsprechenden Titel zur Umsetzung der WRRL geleistet worden .

Bezogen auf das Projekt MAPRO Phase 1 Teil 1 besteht nach hiesiger Auffassung zunächst dringender Tatverdacht gegen den Beschuldigten Dr. Friedrich sowie den Beschuldigten Dr. Mertsch wegen Untreue gemäß §§ 266 Abs. 1 und 2 i. V. m. 263 Abs. 3 Nr. 4StGB und gegen die Beschuldigten Prof. Pinnekamp und Dr. Bolle wegen Beihilfe dazu.

Beide Erstgenannten hatten aufgrund ihrer dienstlichen Stellung gegenüber dem MUNLV eine Vermögensbetreuungspflicht hinsichtlich des Aufkommens aus der Abwasserabgabe. Durch die Beauftragung des Projekts MAPRO Phase 1 Teil 1 und die damit einhergehende Bezahlung aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe haben sie auch pflichtwidrig gehandelt, da dieses Projekt nicht unter die Zweckbindung des § 13 AbwAG fiel.

Unstreitig fällt das Projekt MAPRO nicht unter § 13 Abs. 1 Satz 2 AbwAG i. V. m. § 82 LWG, da das Projekt nicht als Verwaltungsaufwand für die Aus- und Durchführung des Abwasserabgabengesetzes anzusehen ist.

Die Beschuldigten haben das Projekt als Forschungs- und Entwicklungsvorhaben gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 6 AbwAG dargestellt und auch vergeben. Nach dem Ergebnis der Ermittlungen steht fest, dass es

sich bei dem Projekt MAPRO nicht um ein Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 6 AbwAG handelt .

Seite 15 von 15

Gemäß dieser Vorschrift fallen „Forschung und Entwicklung von **Anlagen oder Verfahren** zur Verbesserung der Gewässergüte“ unter die Zweckbindung.

Was unter diesem Begriff zu verstehen ist, wird in der Kommentierung Köhler/Meyer, Abwasserabgabengesetz, Randnummer 59 beispielhaft aufgeführt: „Die Bestimmung zielt auf land- wie wasserseitig einzusetzende **Anlagen und Verfahren** ab, ohne dass damit mittelbare Verbesserungsmaßnahmen, wie zum Beispiel Abwasservermeidungsmaßnahmen, ausgeschlossen sind. Es geht dabei unter anderem auch um eine **Fortentwicklung** der Mess-, Untersuchungs- und Regeltechnik, ganz allgemein der Produktions-, Produktionsverfahrens- und Anlagentechnik, im Grunde aller Maßnahmen, die Auswirkungen auf den qualitativen Gewässerschutz haben können.“.

Bei dem Projekt MAPRO ging es jedoch nicht um die Fortentwicklung von **Anlagen oder Verfahren** .

Selbst der Beschuldigte Dr. Mertsch hat in seiner Vernehmung vom 10.06.2008 eingeräumt, dass das Projekt MAPRO nicht unter § 13 Abs. 2 Nr. 6 AbwAG, sondern unter die Generalklausel des § 13 Abs. 1 AbwAG fällt .

Unabhängig von der Frage, dass unter diesem Gesichtspunkt, wie oben ausgeführt, die ausschreibungsfreie Vergabe bei Staatssekretär Dr. Schink nicht hätte durchgesetzt werden können, gilt hierzu Folgendes:

Zu der Frage, ob das Aufstellen der Maßnahmenprogramme gemäß § 36 WHG i. V. m. § 2 d LWG unter die Zweckbindung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 AbwAG fällt, wird in der Kommentierung Köhler/Meyer, § 13 Randnummer 63 ausgeführt: „Nicht zu den zu fördernden Maßnahmen gehören die amtliche Erarbeitung von Abwasserbeseitigungsplänen und sonstigen wasserwirtschaftlichen Plänen, Reinhalteordnungen usw.“. Da es sich bei den Maßnahmenprogrammen um einen wasserwirtschaftlichen Plan handelt, fällt er nach dieser Auffassung nicht unter die Zweckbindung des § 13 Abs. 1 Satz 1 AbwAG. Für diese Rechtsauffassung spricht auch die Tatsache, dass das MUNLV einen gesonderten Haushaltstitel zur Umsetzung der WRRL eingerichtet hatte, in dessen Erläuterungen insbesondere die Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zur Erreichung der Qualitätsziele aufgenommen worden ist.

Der zweckwidrige Einsatz öffentlicher zweckgebundener Mittel stellt einen Vermögensschaden dar, da darin bereits eine Nachteilszufügung liegt, dass die zweckgebundenen Mittel verringert werden, ohne dass der Zweck erreicht wird (zu vgl. BGH St19,37,45; BGH NStZ 1991, 143 f.; LG Marburg NVwZ 2000, 353).

Ein Vermögensschaden ist vorliegend jedoch nicht nur unter dem Gesichtspunkt der zweckwidrigen Verwendung zweckgebundener Mittel gegeben.

Es ist weiter der Umstand zu berücksichtigen, dass die Leistungsbeschreibung für das erste Vergabeverfahren, welches aufgrund der Haushaltssperre gestoppt worden ist, für den Zeitraum 01.09.2005 – 31.12.2005 einen Leistungsumfang von lediglich 40.000,00 EURO vorsah. Für das Projekt MAPRO Phase 1 Teil 1 sind



jedoch in diesem Zeitraum 425.958,00 EURO angefallen, obwohl beide Projekte nahezu den gleichen Inhalt hatten.

Darüber hinaus ist ein Auftrag mit ähnlichem Inhalt im Sommer 2006 an die Pecher AG vergeben worden, die mit einem monatlichen Aufwand von 34.000,00 EURO kalkuliert hatte.

Diese Differenzen begründen den Verdacht, dass im Projekt MAPRO überhöht abgerechnet worden ist.

Anhaltspunkte dafür, dass hier tatsächlich nicht erbrachte Leistungen abgerechnet worden sind, haben sich nicht ergeben.

Die Preisdifferenzen sprechen jedoch dafür, dass die von der Firma Pecher in Rechnung gestellten Summen den Marktpreisen entsprechen. Da das Projekt MAPRO entgegen den Vorschriften nicht ausgeschrieben worden ist, besteht daher der Verdacht, dass in diesem Projekt erheblich über den Marktpreisen abgerechnet worden ist und im Falle einer ordnungsgemäßen Ausschreibung die Leistungen wesentlich günstiger hätten eingekauft werden können; daher ein sog. Submissionsschaden vorliegt.

Weiterhin besteht bzgl. des Projekts MAPRO Phase 1 Teil 1 der dringende Verdacht, dass sich die im Rahmen dieses Projekts Beschuldigten tateinheitlich eines Betruges gem. § 263 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 4 StGB (Dr. Friedrich, Dr. Mertsch) bzgl. einer Beihilfe dazu (Prof. Pinnekamp, Dr. Bolle) schuldig gemacht haben.

Die Mitzeichnung durch den BdH war zwingende Voraussetzung, um den Auftrag vergeben zu können. Die Prüfung durch den BdH war nicht nur eine rein formelle Prüfung, die sich lediglich darauf beschränkte, dass sämtliche erforderlichen Unterschriften in der Mitzeichnungsliste waren.

Im Hinblick auf die Tatsache, dass von seiner Mitzeichnung die Vergabe des Auftrags abhängig war, ist davon auszugehen, dass er bei dieser

Mitzeichnung auch davon ausging, dass die Vergabevermerke der Abteilung IV zutreffend waren. Insoweit ist hier der BdH getäuscht worden. Hinsichtlich des Schadens gilt das zur Untreue Ausgeführte entsprechend.

Bzgl. des Projekts MAPRO Phase 1 Teil 2 ist es nicht mehr zu einer Beauftragung und Durchführung gekommen, so dass eine Untreue ausscheidet. Da der entsprechende Antrag jedoch beim MUNLV schon eingereicht war und insoweit wiederum eine Täuschung des BdH beabsichtigt war, besteht der Verdacht des versuchten Betruges gem. §§ 263 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 Nr. 4, 22, 23 StGB (Dr. Friedrich, Dr. Mertsch) bzw. einer Beihilfe dazu (Prof. Pinnekamp, Dr. Bolle).

Zur weiteren Aufklärung des tatsächlichen Sachverhalts bzgl. des Projekts MAPRO sind noch weitere Ermittlungen erforderlich.

So sind die Referatsleiter Odenkirchen, Spillecke und Kolf noch zum Inhalt der von ihnen gefertigten bzw. mitgezeichneten Vermerke sowie über ihre Beteiligung am Projekt MAPRO zeugenschaftlich zu vernehmen. Weiterhin ist der Sachbearbeiter des MUNLV, Herr Kohl, zeugenschaftlich bzgl. der Manipulationen der Vergabeakte MAPRO durch den Beschuldigten Dr. Friedrich zu vernehmen.

Der als BdH des MUNLV tätige Herr Noetzel ist bzgl. seines Prüfungsumfangs und seiner Mitwirkung an dem Projekt MAPRO ebenfalls zeugenschaftlich zu vernehmen.

Da der Beschuldigte Dr. Friedrich in dem seiner Entlassung folgenden Arbeitsgerichtsverfahren gegen das Land NRW zu dem Projekt MAPRO ausgeführt hatte, dass er Herrn Staatssekretär Dr. Schink anlässlich zweier Gespräche über das Projekt MAPRO informiert habe, Herr Staatssekretär Dr. Schink sich in seiner zeugenschaftlichen Vernehmung jedoch nur an ein Gespräch erinnern konnte, ist insoweit

eine ergänzende Stellungnahme von Herrn Dr. Schink zu dieser Thematik einzuholen.

Seite 19 von 19

Hinsichtlich des Submissionsschadens im Rahmen des Projekts MAPRO Phase 1 Teil 1 ist beabsichtigt, den Marktpreis für die entsprechenden Leistungen gutachterlich feststellen zu lassen.

#### Verwahrungsbruch:

Neben den vorgenannten Original-Stellungnahmen der Referatsleiter Spillecke und Odenkirchen sind anlässlich der Durchsuchung der Privatwohnung des Beschuldigten Dr. Friedrich am 29.05.2008 elf weitere Original-Schriftstücke sichergestellt worden, die nach derzeitigem Ermittlungsstand in die entsprechenden Akten des MUNLV gehören würden. Da Dr. Friedrich diese auch nach seiner Entlassung dauerhaft in seiner Wohnung aufbewahrte, besteht insoweit der Verdacht des Verwahrungsbruchs gem. § 133 Abs. 1, Abs. 3 StGB.

Zur abschließenden Klärung dieses Sachverhalts ist bereits eine Stellungnahme des MUNLV zur Einordnung dieser Schriftstücke erbeten worden.

#### Assessment-Center-Verfahren:

Für die Besetzung einer Referatsleiterstelle im MUNLV im Juni 2004 war ein Auswahlverfahren in Form eines Assessment-Centers festgelegt. Dieses sollte mit der Zeugin Delpino und dem einzig verbliebenen Mitbewerber um die Stelle, Dr. Büther, durchgeführt werden. Nach Angaben der Zeugin Delpino habe der Beschuldigte Dr. Friedrich sie am Vorabend dieses Auswahlverfahrens angerufen und ihr die Fragen und gewünschten Antworten mitgeteilt. Grund dafür sei gewesen, dass Dr. Friedrich die Zeugin auf dieser Stelle haben wollte. Nach Angaben der Zeugin Delpino hat sie dann die Fragen und Antworten mit einer

Bekanntem namens Monika Raschke nochmals erörtert. In dem vorbezeichneten Arbeitsgerichtsprozess hat sich der Beschuldigte Dr. Friedrich dahingehend eingelassen, dass er Frau Delpino keinesfalls die Fragen und Antworten mitgeteilt habe. Vielmehr habe er Dr. Büther in einem Gespräch einzelne Stichworte zu dem Bewerbungsgespräch gegeben. Das Telefonat mit Frau Delpino habe daher lediglich der Herstellung der Chancengleichheit gedient. Im übrigen sei dieses Bewerbungsgespräch auch nicht im Assessment-Center-Verfahren durchgeführt worden.

Legt man die Angaben der Zeugin Delpino hier zugrunde, besteht gegen den Beschuldigten Dr. Friedrich der Verdacht des Geheimnisverrats gem. § 353 b Abs. 1 Nr. 1 StGB. Eine entsprechende Strafverfolgungsermächtigung gem. § 353 b Abs. 4 StGB liegt vor.

Zur abschließenden Klärung des Sachverhalts ist beabsichtigt, die Zeugin Raschke und den Zeugen Dr. Büther zu den Vorgängen im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren zu vernehmen. Darüber hinaus ist eine Stellungnahme des MUNLV zu den Details dieses Bewerbungsverfahrens erbeten worden.

Rahmenvertrag zur Erstellung von Computerkarten:

Im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens reichte die Firma KIT, deren Inhaber die Beschuldigten Ingolf Keck und Dr. Susanne Köstlin sind, am 03.09.2003 ein Angebot über einen Rahmenvertrag zur Erstellung von Computerkarten ein. Die Laufzeit des Vertrages sollte 3 Jahre betragen. Es war ein jährliches Auftragsvolumen von 60.000,- Euro vorgesehen.

Im Rahmen der Vergabeentscheidung lagen neben diesem Angebot der Firma KIT die Angebote von drei weiteren Firmen, unter anderem der

Firma Hydrotec vor. Am 01.10.2003 fertigte der Beschuldigte Dr. Mertsch einen entsprechenden Vergabevermerk, wonach der Auftrag an die Firma KIT vergeben werden sollte, was in der Folgezeit dann auch geschehen ist. Im Sommer des Jahres 2004 ist das Auftragsvolumen um weitere 68.000,- Euro erweitert worden.

Im Rahmen der Auswertung der anlässlich der Durchsuchung in den Firmenräumen der Firma KIT sichergestellten Unterlagen ist dort ein Angebot der Firma Land + System aufgefunden worden, welches diese Firma ebenfalls in dem Ausschreibungsverfahren abgegeben hatte. Dieses Angebot trägt einen Eingangsstempel des MUNLV. In der Vergabeakte ist allerdings hinter der Firma Land + System vermerkt, dass ein Angebot nicht eingegangen sei. Das Angebot der Firma Land + System ist wesentlich kostengünstiger (ca. 100.000,- Euro) als das Angebot der Firma KIT. Auch das Angebot der Firma Hydrotec, das in dem Vergabeverfahren zwar berücksichtigt worden ist, aber nicht den Zuschlag erhielt. Ist ca. 70.000,- Euro günstiger als das Angebot der Firma KIT. Insoweit besteht gegen den Beschuldigten Dr. Mertsch der Verdacht der Untreue gemäß §§ 266 Abs. 1 und 2 i.V.m. 263 Abs. 3 Nr. 4 StGB, da nicht an den preisgünstigen Bieter vergeben worden ist und insoweit ein Submissionsschaden eingetreten ist. Anhaltspunkte dafür, dass die Vergabe an die Firma KIT aus anderen Gründen berechtigt gewesen ist, sind nicht ersichtlich. Gleiches gilt für den Beschuldigten Dr. Friedrich. Das bei der Firma KIT sichergestellte Angebot der Firma Land + System befand sich in einem Ordner, in dem ausschließlich Schriftstücke waren, die der Beschuldigte Dr. Friedrich – teilweise mit persönlichen Anschreiben – an den Beschuldigten Keck übersandt hatte. Darüber hinaus hat eine Mitarbeiterin der Abteilung IV des MUNLV, die Zeugin Frotscher-Hoof, bekundet, dass der Beschuldigte Friedrich sich für die Beauftragung der Firma KIT eingesetzt hätte.

Die Beschuldigten Keck und Dr. Köstlin stehen im Verdacht der Beihilfe. Im Rahmen der noch durchzuführenden Ermittlungen ist abschließend noch zu klären, ob die Vergabe an die Firma KIT nicht durch besondere Gründe gerechtfertigt war.

Darüber hinaus ist der Mitarbeiter der Abt. IV des MUNLV Kohl zu dem Ablauf der Vergabeentscheidung und der Ausführung des Vertrages zeugenschaftlich zu vernehmen.

Dieser Tatvorwurf ist den Beschuldigten noch nicht eröffnet worden. Insoweit sind auch etwaige Einlassungen der Beschuldigten einzuholen.

#### Bewirtungskosten:

Im Rahmen der Auswertung der bei der Firma ahu AG anlässlich der Durchsicherung sichergestellter Unterlagen ist festgestellt worden, dass der Inhaber der Firma ahu AG, der Beschuldigte Dr. Meiners, in den Jahren 2004 bis 2006 in insgesamt 60 Einzelfällen bei gemeinsamen Restaurantbesuchen die Bewirtungskosten des Beschuldigten Dr. Friedrich jeweils übernommen und als Betriebsausgaben verbucht hat. In der Summe belaufen sich diese Bewirtungskosten auf 1.123,02 Euro. Darüber hinaus ist über eine Firmenkreditkarte der ahu AG am 19.01.2005 ein Gutschein über 100,- Euro für die Carolus Thermen in Aachen für den Beschuldigten Dr. Friedrich abgerechnet worden.

In den Jahren 2004 bis 2006 war die ahu AG durchgehend Auftragnehmer von Aufträgen der Abteilung IV MUNLV.

Insoweit besteht gegen den Beschuldigten Dr. Friedrich und den Beschuldigten Dr. Meiners der Verdacht der Vorteilsnahme/Vorteilsgewährung bzw. der Bestechlichkeit/Bestechung (§§ 331 ff. StGB). Im Zuge der weiteren Ermittlungen sind, soweit sich aus den Bewirtungsbelegen weitere Personen ergeben, diese zeugenschaftlich zu vernehmen.

Auch dieser Tatvorwurf ist den Beschuldigten bisher nicht eröffnet worden. Insoweit sind ebenfalls etwaige Einlassungen abzuwarten.

Seite 23 von 23

Im Hinblick auf die Anordnung und Durchführung der Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen hat der Rechtsanwalt des Landtagsabgeordneten Johannes Remmel mit Schreiben vom 27.08.2008 den Antrag auf gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Telekommunikationsüberwachungsmaßnahme gemäß § 101 Abs. 7 Satz 2 StPO gestellt. Mit Beschluss vom 20.10.2008 (9 Gs 1247/08) hat das Amtsgericht Wuppertal festgestellt, dass die Telekommunikationsüberwachung – insbesondere auch die Art und Weise des Vollzugs – rechtmäßig war.

Die gegen diese Entscheidung gerichtete sofortige Beschwerde vom 28.10.2008 ist durch Beschluss des Landgerichts Wuppertal vom 23.12.2008 (22 Qs 36/08) als unbegründet verworfen worden.

Ablichtungen der vorbezeichneten Entscheidung sind beigelegt.

Schoß  
Beglaubigt

Frerix, Justizbeschäftigte